



VERTRAGLICHE ÜBEREINKUNFT

zwischen den Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil
zur Führung der Kindergärten und der Primarschule



VERTRAGLICHE ÜBEREINKUNFT

(SCHULKREISABKOMMEN)

zwischen den Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil
zur Führung der Kindergärten und der Primarschule

INHALTSVERZEICHNIS

SITZ, ALLGEMEINE BESTIMMUNG	Seite 2	§ 9 Beschlüsse	Seite 3
§ 1 Führung	2	§ 10 Kostenverteilung	3
§ 2 Aufsicht	2	§ 11 Lehrmittel	3
§ 3 Zusammensetzung Schulkommission	2	§ 12 Revisoren	3
§ 4 Wahl / Amtsdauer	2	§ 13 Vertragsdauer	4
§ 5 Konstituierung	2	§ 14 Kündigung / Änderungen	4
§ 6 Aufgaben	2	§ 15 Vorbehalt einschlägiger Gesetze	4
§ 7 Rechnungsführung	2	§ 16 Inkraftsetzung	4
§ 8 Anstellung der Lehrkräfte	2	ANHANG Betriebskosten	5
		ANHANG Kostenteiler	6



VERTRAGLICHE ÜBEREINKUNFT

zwischen den Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil
zur Führung der Kindergärten und der Primarschule



Gestützt auf § 42 des Volksschulgesetzes vom 14.09.1969 und den Regierungsratsbeschluss Nr. 948 vom 22.02.1978 beschliessen die Einwohnergemeinden von Bättwil und Witterswil:	Sitz
§ 1 Die Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil führen die Kindergärten sowohl in Witterswil und in Bättwil und die Primarschule in Witterswil und/oder in Bättwil.	Führung
§ 2 Die Primarschule und die Kindergärten Witterswil/Bättwil stehen unter der Aufsicht der Schulkommission (nachfolgend „SK“ genannt).	Aufsicht
§ 3 Die SK setzt sich aus 7 – 9 Mitgliedern gemäss Einwohnerproportz zusammen.	Zusammen- setzung
§ 4 Die Vertragsgemeinden wählen die ihnen zustehenden Mitglieder der SK sowie deren Stellvertreter für die gesetzliche Amtsdauer.	Wahl / Amtsdauer
§ 5 Die SK konstituiert sich selber. Präsident/in und Vizepräsident/in dürfen nicht der gleichen Gemeinde angehören. Entschädigung und Sitzungsgelder für die Mitglieder richten sich nach dem Gehaltsregulativ der rechnungsführenden Gemeinde.	Konstituierung
§ 6 Neben den in § 72 des Volksschulgesetzes aufgeführten Aufgaben hat die SK folgende Pflichten: a) Planung der Klassenbildung und Zuteilung der Klassen an die Lehrer, nach Möglichkeit werden 2 Jahre angestrebt, um einen im Interesse der Schüler kontinuierlichen Unterricht zu gewährleisten, der unnötigen Lehrerwechsel vermeidet; b) Regelmässige Orientierung der Elternschaft über die Schulplanung, einschliesslich schriftlicher Information jeweils spätestens 2 Monate vor Beginn des Schuljahres über die zu erwartenden Gegebenheiten im darauffolgenden Schuljahr; c) Erteilung des Auftrages zur Ausschreibung von Lehrerstellen; Vorbereitung der (unbefristeten oder befristeten) Anstellung durch Vorschläge an die Ressortleiter; d) Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht; e) Ausarbeitung des Voranschlages bis 15. September zuhanden der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden; f) Überwachung der Ausgaben im Rahmen des Budgets; g) Behandlung der Rechnung zuhanden der Vertragsgemeinden; h) Sorge für die Instandhaltung der Schulräume und der Anlagen gemäss den einschlägigen Reglementen der Einwohnergemeinden von Bättwil und Witterswil; i) Antragstellung zur Änderung dieses Schulabkommens zuhanden der Vertragsgemeinden.	Aufgaben
§ 7 Die Rechnung wird von der Gemeindeverwaltung Witterswil oder Bättwil geführt und ist bis 15. März der SK zuzustellen.	Rechnungs- führung
§ 8 Die Anstellung der Lehrkräfte erfolgt durch die Ressortleiter, auf Vorschlag der SK.	Anstellung der Lehrkräfte



VERTRAGLICHE ÜBEREINKUNFT

zwischen den Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil
zur Führung der Kindergärten und der Primarschule



-
- | | |
|--|--------------------------------------|
| <p>§ 9 Beschlüsse können in getrennten Sitzungen der beiden Gemeinderäte gefasst werden. Bei Stimmgleichheit ist eine gemeinsame Sitzung zur Differenzbereinigung einzuberufen. Diese findet abwechselnd in den Vertragsgemeinden statt. Ist die Stimmgleichheit nicht auszuräumen, hat der/die Gemeindepräsident/in der Gastgebergemeinde den Stichentscheid.</p> | <p>Beschlüsse</p> |
| <p>§ 10 Die Betriebskosten der Primarschule und der Kindergärten Witterswil und Bättwil werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Lehrerbesoldungen ohne Sozialleistungen und die Ersatzaufwendungen werden gemäss den kantonalen Vorschriften im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden verteilt. Massgebend ist der Stand der Einwohnerzahl am 1. Januar des Rechnungsjahres.2. Die folgenden Betriebskosten, nämlich<ol style="list-style-type: none">a) Lehrmittel und Schulmaterial,b) Heizung, Beleuchtung und Wartung (gemäss OR, § 259) der Schulräume und deren Anteil an den Nebenräumen,c) Sozialversicherung und Unfallversicherung für die Lehrer/innen,d) Verwaltungskosten,e) Sachversicherung (für Apparate und dergleichen),f) Verzinsung der von den Einwohnergemeinden der Primarschule zur Verfügung gestellten Schulanlagen,werden von den Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen; massgebend ist der Stand am 31. Dezember des Rechnungsjahres.3. Die Aussenanlagen der Schulanlagen sind Bestandteil des Abkommens.
Die Renovation der Schulanlagen gehen zu Lasten der jeweiligen Besitzgemeinde.4. Für die Berechnung der Verzinsung gemäss vorstehender Ziffer 2 f) sind die folgenden Werte und Grössen massgebend:
Zinssatz: der vom Regierungsrat des Kantons Solothurn jährlich festgelegte Zinssatz
Gebäudewert: Grundeinschätzung x Neuwertfaktor, wobei der Gebäudewert bei Fremdnutzung gemäss Vereinbarung durch die Gemeinderäte der beiden Einwohnergemeinden nur zu einem entsprechenden prozentualen Anteil zu berücksichtigen ist.5. Die Vertragsgemeinden verständigen sich frühzeitig über die notwendige Erweiterung der Schulanlagen und darüber, welche Gemeinde entsprechend der Zielsetzung von § 1 dieses Abkommens die Erstellung und Finanzierung übernehmen wird. | <p>Kosten-
verteilung</p> |
| <p>§ 11 Die Anschaffung der allgemeinen und der individuellen Lehrmittel und der Schulmaterialien erfolgt nach Beschluss der SK durch die Lehrerschaft im Rahmen des Voranschlages.</p> | <p>Lehrmittel</p> |
| <p>§ 12 Die Vertragsgemeinden bestimmen je einen Rechnungsrevisor und je ein Ersatzmitglied. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht und Antrag der SK zuhanden der Gemeinderäte und der Gemeindeversammlung.</p> | <p>Revisoren</p> |
-



VERTRAGLICHE ÜBEREINKUNFT

zwischen den Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil
zur Führung der Kindergärten und der Primarschule



- § 13** Dieses Schulabkommen wird auf eine unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es ist jeweils auf den 31. Juli kündbar unter Einhaltung einer vierjährigen Kündigungsfrist. **Vertragsdauer**
- § 14** Für Kündigung und Änderung dieses Schulabkommens sind die Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden zuständig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur. **Kündigung / Änderungen**
- § 15** Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung vom 14. September 1969 und die Vollziehungsverordnung vom 5. Mai 1970 samt Änderungen und Ergänzungen. **Vorbehalt einschlägiger Gesetze**
- § 16** Dieses Schulabkommen tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur auf 01.08.2001 in Kraft. **Inkraftsetzung**

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Bättwil am 25. Juni 2001
Der Gemeindepräsident, P. Paulmichl Die Gemeindeschreiberin, R. Steccanella

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Witterswil am 27. Juni 2001
Der Gemeindepräsident, F. Hänzi Der Gemeindeschreiber, B. Thommen

Genehmigt vom Departement für Bildung und Kultur am 15. Oktober 2001

- Änderungen** - § 6c) Erteilung des Auftrages zur Ausschreibung von Lehrerstellen; Vorbereitung der (unbefristeten oder befristeten) Anstellung der Lehrkräfte durch Vorschläge an die Gemeinderäte. Neu:....durch Vorschläge an die Ressortleiter;
- § 8) Die Anstellung der Lehrkräfte erfolgt durch die Gemeinderäte, auf Vorschlag der SK. Neu:erfolgt durch die Ressortleiter, auf Vorschlag der SK.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Bättwil am 01. Dezember 2003
Der Gemeindepräsident, Manfred Erb Die Gemeindeschreiberin, R. Steccanella

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Witterswil am 03. Dezember 2003
Der Gemeindepräsident, F. Hänzi Der Gemeindeschreiber, B. Thommen

Genehmigt vom Departement für Bildung und Kultur am 17. Mai 2004